



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2011

35. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24. Februar 2011

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011 vom 21. Dezember 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2011 vom 7. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2011 vom 16. Dezember 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2011 vom 15. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 26. Januar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2011 vom 9. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. Januar 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ochsenäcker“, 1. Änderung, der Gemeinde Kirchwalsede vom 10. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2011 vom 21. Januar 2011

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Strasburger Landbetriebs-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marc Benninghoff, Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde, hat am 23.06.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Rindern und Kälbern beantragt.

Die Anlage (Nummerierung der Anlagenteile lt. Lageplan) besteht aus folgenden neu zu errichtenden Anlagenteilen:

- 14 Stall für Kälber bis 6 Monate (ca. 200 Tierplätze)
  - 15 Milchviehstall (ca. 606 Tierplätze)
  - 17 Güllebehälter
  - 18 Erweiterung der Silageflächen
  - 18a Futterhalle
  - 19 Asphaltfläche für Silageschläuche
  - 21 Repr stall (ca. 30 Tierplätze)
  - 20 Jungrinderstall (ca. 528 Tierplätze) – Errichtung im 2. Bauabschnitt
- sowie den bereits vorhandenen, teilweise im vereinfachten BImSchG-Verfahren genehmigten Anlagenteilen:
- 3/4 Boxenlaufstall mit Melkstand
  - 5/6 Rinderstall mit Überdachung
  - 7 Rinder-, Bullen- und Kälberstall
  - 9 Silageflächen
  - 10 Güllebehälter
  - 11 Melkhaus und Reproduktion
  - 11a Kälberhütten
  - 12 Milchviehstall
  - 13 Erweiterung Repr stall
- sowie vorhandenen und neuen Zuwegungs- und befestigten Flächen und Zäunen.

Insgesamt besteht die Anlage nach Durchführung der vorgenannten Maßnahmen aus 1.794 Rinderplätzen und 240 Kälberplätzen. Das Güllelagervolumen beträgt 5.598 m<sup>3</sup>.

Der Standort der Anlage befindet sich in Bremervörde, Nedderstenmoor 30 (Gemarkung: Bevern, Flur: 2, Flurstück: 69/2).

Die Anlage soll im Sommer/Herbst 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 Buchstabe e) und f) Spalte 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterläge damit nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 09.03.2011 bis zum 08.04.2011**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus  
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316  
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Stadt Bremervörde, Rathaus  
Zimmer-Nr. 38, 2. OG  
Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde

Einsichtsmöglichkeiten:

montags, dienstags und donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 26.04.2011) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 25.05.2011 ab 10.00 Uhr**  
**Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Kreishaus, Großer Sitzungssaal**  
**Hopfgarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 24.02.2011

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	30.907.800 Euro
	in der Ausgabe auf	30.907.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	7.081.000 Euro
	in der Ausgabe auf	7.081.000 Euro

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.567.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO. Ausgabensteigerungen bis zu 1 % des Haushaltsvolumens werden als unerheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 NGO angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2010

Eichinger  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus. Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 28. Februar 2011

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 07.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.640.200,-- €
	in der Ausgabe auf	2.029.100,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	274.200,-- €
	in der Ausgabe auf	274.200,-- €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **700.000,- €** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	385 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Brockel, den 07.02.2011

Lüdemann  
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel den 28. Februar 2011

Gemeinde Brockel  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

	<b>Euro</b>
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.143.603
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.143.603
1.3 der außerordentlichen Erträge	-
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	-

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.430.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.894.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	763.300
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.824.600
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.271.500
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.521.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.465.600
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.240.200
	- 774.600

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 524.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer		400 v. H.

Gnarrenburg, den 16. Dezember 2010

Gemeinde Gnarrenburg

Der Bürgermeister

Renken

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 28. Februar 2011

Gemeinde Gnarrenburg

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 15.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.434.200,-- €
	in der Ausgabe auf	1.711.800,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	113.800,-- €
	in der Ausgabe auf	113.800,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

**100.000,00 €**

veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**400.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Hemslingen, den 15.02.2011

Kregel  
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/064 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 28. Februar 2011

Gemeinde Hemslingen  
Die Bürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 24.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	645.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	691.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	624.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	67.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	639.900 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	692.300 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 106.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
	b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer		350 v. H.

Hepstedt, den 26.01.2011

Meyer (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 28. Februar 2011

Gemeinde Hepstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 08.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	582.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	621.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
3.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	43.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	570.100 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	622.200 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.500,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 09.02.2011

Springwald (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 28. Februar

Gemeinde Kirchtimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.023.300,-- €
	in der Ausgabe auf	1.023.300,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	93.000,-- €
	in der Ausgabe auf	93.000,-- €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**500.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 27.01.2011

Lütjens  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.02.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/065 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 28. Februar 2011

Gemeinde Kirchwalsede  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ochsenäcker", 1. Änderung, der Gemeinde Kirchwalsede**

Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ochsenäcker" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ochsenäcker" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Kirchwalsede, Am Osterfelde 7, 27386 Kirchwalsede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

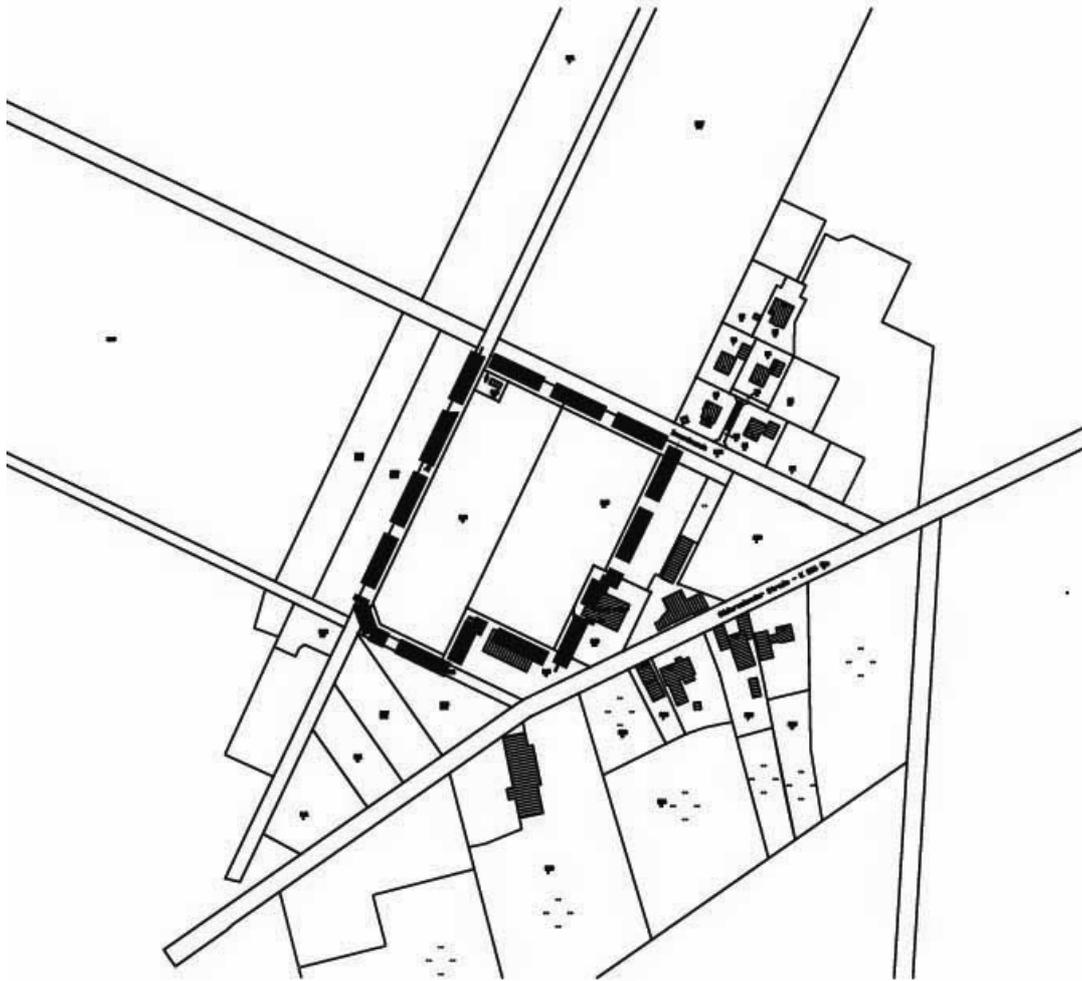
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchwalsede, den 10.02.2011

Der Bürgermeister  
Lütjens

**Geltungsbereich** des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ochsenäcker", 1. Änderung



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 13.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	292.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	309.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
4.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	283.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.900 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	292.000 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	337.100 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.000,-- € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	400 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Westertimke, den 21.01.2011

Nicolaus (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 28. Februar 2011

Gemeinde Westertimke  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2011 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.